

**VERBAND
DER
UPLEDGER CRANIOSACRAL THERAPEUTINNEN DEUTSCHLAND
UCD E.V.**

Satzung

Inhalt

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
2. Korporative Mitgliedschaft
3. Zweck und Aufgaben
4. Mitglieder
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Ausschluß
8. Rechte der Mitglieder
9. Pflichten der Mitglieder
10. Mitgliedsbeitrag
11. Organe des Vereins
12. Mitgliederversammlung
13. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
14. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
15. Vorstand
16. Schieds- und Ehrengericht
17. Forschungsbeirat
18. Ausschüsse und Regionalgruppen
19. Geschäftsführung
20. Kassenprüfer
21. Offizielles Verbandsorgan
22. Auflösung
23. Inkrafttreten

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Verband der Upledger CranioSacral TherapeutInnen Deutschland - UCD e.V., nachfolgend UCD genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Korporative Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im „European Upledger CranioSacral Therapy Association“, nachfolgend EUCSTA genannt. Dieser ist seinerseits Mitglied im „World Wide Upledger CranioSacral Therapy Association“, nachfolgend WWUCSTA genannt.

§3. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Entwicklung eines gesundheitlichen Bewußtseins unter besonderer Berücksichtigung der Upledger CranioSacralen Therapie - nachfolgend CST genannt – und anderen vom Upledger Institut Deutschland angebotenen Kursreihen, die einen Bezug zur CranioSacralen Therapie haben. CranioSacrale Therapie ist eine Behandlungsmethode des CranioSacralen Systems mit Hilfe von sanften manuellen Behandlungstechniken, die von Dr. John E. Upledger entwickelt und beschrieben worden sind. Das CranioSacrale System beinhaltet die Strukturen, die das Nervensystem umhüllen und sind im engeren Sinne die Hirn- und Rückenmarkshäute, sowie alle Strukturen, die zur Produktion, Speicherung und Wiederaufnahme (Resorption) der Hirn- und Rückenmarksflüssigkeit dienen. Hierdurch werden die natürlichen Heilungsmechanismen des Körpers stimuliert, um somit das funktionelle Vermögen des zentralen Nervensystems zu steigern, die negativen Auswirkungen von Stress entschwinden zu lassen, den Widerstand gegen Krankheiten zu stärken und die Gesundheit zu unterstützen. Der Öffentlichkeit soll diese ganzheitliche Methode nahe gebracht werden, um Möglichkeiten der Verbesserung der Körperlichen und seelischen Verfassung aufzuzeigen.
4. Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:
 - a. Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen zu CST und verwandten Therapieformen
 - b. die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial zu den Therapieformen
 - c. die Unterstützung von Austausch zwischen Verbänden, Fachleuten, Ausgebildeten und Auszubildenden in der Methode und der allgemeinen Öffentlichkeit.
 - d. die Unterstützung der Weiterentwicklung der bisher entwickelten Methoden durch entsprechende Forschung
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§4. Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Aufnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist möglich.
2. Ordentliche Mitglieder sind nur die, welche das Zertifikat „Zertifizierung Upledger CranioSacrale Therapiesm“ oder einen vergleichbaren Status in verwandten Therapieformen, deren Kurse vom Upledger Institut Deutschland angeboten werden, besitzen und die „Ordnung der Ehre und Grundsätze“ sowie „Ehrengerichtsordnung“ des Vereins unterschrieben haben. Sie besitzen ein doppeltes Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliedschaft ist die Voraussetzung für die öffentliche Verwendung von Namen und Zeichen der UCD e.V.
3. Außerordentliche Mitglieder können KursteilnehmerInnen der Kursreihen: „Upledger CranioSacrale Therapiesm“ oder verwandte Kursreihen, die vom Upledger Institut Deutschland angeboten werden, sein. Die „Ordnung der Ehre und Grundsätze“ sowie „Ehrengerichtsordnung“ des Vereins muß vom Mitglied durch Unterschrift anerkannt werden. Mit dem Erlangen der Zertifizierung werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von sechs Wochen ab Erhalt der Mitteilung über das Erlangen der Zertifizierung die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Die außerordentlichen Mitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht.
4. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die der CranioSacralen Therapie nahestehen. Die Fördermitgliedschaft ist für Personen, die die Voraussetzung nach Absatz 2 und 3 erfüllen, ausgeschlossen. Fördermitglieder sind berechtigt auf Mitgliederversammlungen anwesend zu sein und vom Auskunftsrecht Gebrauch zu machen. Vom Antrags- und Stimmrecht während der Mitgliederversammlung sind sie jedoch ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die „Ordnung der Ehre und Grundsätze“ sowie „Ehrengerichtsordnung“ des Vereins unterschrieben. Sie besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
6. Entfallen die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft, so besteht die Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer 4 fort.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Verein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden oder würden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod eines Mitgliedes
 - b. durch den Austritt des Mitgliedes. Dieser ist schriftlich an die Geschäftsstelle, z.Hd. des Vorstands unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.
 - c. durch Ausschluß des Mitgliedes
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückwirkende Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§7 Ausschluß

1. Der Ausschluß des Mitgliedes hat zu erfolgen wenn:
 - a. durch das Mitglied Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden
 - b. der Nachweis eines Verhaltens des Mitgliedes, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar ist, vorliegt.
 - c. das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - d. die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
2. Der Ausschluß des Mitgliedes kann erfolgen wenn:
 - a. das Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde. Dem Ausschluß hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, daß nach Ablauf einer Zahlungsfrist von vierzehn Tagen der Ausschluß des Mitgliedes erfolgen kann.
 - b. ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgrund ärztlicher Anordnung keine Behandlungen durchführen können.
3. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Die Fristenforderung gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückständen (§7, Ziffer 2a)
4. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluß über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Alle Mitglieder empfangen eine Mitgliedsbescheinigung woraus der Status hervorgeht.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
4. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht der öffentlichen Verwendung von Namen und Zeichen des Vereins.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können in eine Mitgliederliste aufgenommen werden, die den Patienten auf Wunsch zugesandt wird. Die Liste enthält die Angabe des Mitgliedstatus sowie die Bezeichnung „Zertifiziert“ oder die absolvierten Kurse der Ausbildung CST und der Kurse der verwandten Kursreihen des Upleder Instituts. Für Ehrenmitglieder kann eine gesonderte Regelung durch den Vorstand beschlossen werden.
6. Fördermitglieder sind berechtigt, auf Mitgliederversammlungen anwesend zu sein und vom Auskunftsrecht Gebrauch zu machen. Antrags- und Stimmrecht besteht jedoch nicht.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegen ausschließlich dem Beschluss der ordentlichen Mitglieder.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Richtlinien der „Ehre und Grundsätze“ des Vereins einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und dessen Ansehen zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, daß die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
5. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse und den Erhalt der Zertifizierung dem Verein zu melden.
6. Die Mitglieder sollen sich über Mitteilungen und Beschlüsse des Vereins informieren.

§10 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder außer Ehrenmitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens drei Monate im Voraus entrichtet wird. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ein anteiliger Jahresbeitrag ist zu entrichten bei Eintritt während eines Kalenderjahres.
3. Soweit der Verein eine Geschäftsstelle unterhält, zahlen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für deren sachliche und personelle Ausstattung eine Umlage nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplans.
4. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und Umlagen ist eine Staffelung nach sachlichen oder sozialen Gesichtspunkten zulässig.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag stunden oder zeitlich befristet ermäßigen oder erlassen.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht
4. der Forschungsbeirat

§12 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristverlängerung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war (Dringlichkeitsanträge). Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Zulassung zu Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung sind im Wortlaut mit der Tagesordnung zu versenden. Als Tagesordnungspunkte sind die zu ändernden §§ der Satzung zu bezeichnen. Ergänzende Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn 10% oder mehr der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand durch Beschluß der nach §16 gebildeten Ausschüsse hierzu aufgefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen, soweit er dies für erforderlich hält.

§13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlußfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über die vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied kann einen Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Vereins sein muß.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, daß eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{5}{6}$ der Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils von dem Versammlungsleiter bestellt.
7. Das Protokoll muß enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. den Namen des Leiters der Versammlung
 - c. die Namen der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - d. die Tagesordnung
 - e. die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
 - f. bei Satzungsänderungen oder bei Änderungen der Zwecke ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder einem Kandidaten verlangt wird. Die Wahl ist geheim.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
5. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, sowohl auch jedes außerordentliche Mitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
6. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über

Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Bestellung und Überwachung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.

7. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Maßgabe der im Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist möglich.
8. Der Verein hat seine Vorstandsmitglieder und Geschäftsstellenleiter gegen Unfall zu versichern.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§16 Ehrengericht

1. Am Sitz des UCD e.V. wird ein Schieds- und Ehrengericht gebildet.
2. Das Schieds- und Ehrengericht hat insbesondere die Aufgabe, dem Mißbrauch von Vertrauensbeziehungen entgegenzuwirken; dies gilt für die Beziehungen von Mitgliedern zu Patienten, Auszubildenden und Supervidanten wie auch für interkollegiale Beziehungen. Darüber hinaus stellt es durch seine Zusammensetzung ein Gremium dar, das in innerverbandlichen Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheiden kann.
3. Das Schieds- und Ehrengericht kann angerufen werden, wenn durch ein Mitglied die Ehre oder die Pflichten gemäß der Ordnung Ehre und Grundsätze des Vereins, gegenüber Patienten und Patientensystemen, Auszubildenden oder Supervidanten weiterhin gegenüber einem Mitglied des Vereins oder gegenüber den Verbandsinteressen des Vereins verletzt werden oder aber bei Organstreitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins.
4. In Verfahren unter Beteiligung von Nichtmitgliedern ist für die Mitglieder sowie für Organe des Vereins die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen die schieds- und ehrengerichtliche Entscheidung ausgeschlossen. Im Übrigen, d.h. soweit nicht die schieds- und ehrengerichtliche Entscheidung angegriffen und zur Überprüfung durch die Gerichte gestellt wird, steht der ordentliche Rechtsweg allen Beteiligten offen.
5. Die Ordnung des Schieds- und Ehrengerichts wird getrennt erfaßt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§17 Forschungsbeirat

1. Der Forschungsbeirat besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Forschungsbeirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Forschungsbeirat bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, den Verein in Fragen der Wissenschaft und Forschung zu beraten; er hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Dokumentationen einschließlich deren Finanzierung zu erarbeiten, die der Beschlußfassung durch den Vorstand bedürfen.
4. Der Forschungsbeirat begleitet die vom Vorstand beschlossenen Forschungsprojekte des Vereins inhaltlich und finanziell und vertritt den Verein in den Forschungsbelangen nach innen und außen.

5. Die vorzeitige Abwahl des Forschungsbeirats ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
6. Der Forschungsbeirat regelt seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§18 Ausschüsse und Regionalgruppen

1. Zur Förderung und Wahrung der spezifischen beruflichen Belange können Ausschüsse gebildet werden.
2. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf einer gesonderten Versammlung des Vereins gewählt. Für die Wahl gelten die Grundsätze des §15 entsprechend.
3. Der jeweilige Ausschuß erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Vorstand einen verbindlichen Forderungskatalog im Hinblick auf die Aufgaben des Vereins nach §3. Der Ausschuß ist insbesondere über Verhandlungen mit den Kassen durch den Vorstand unverzüglich und vollständig zu informieren. Vor Abschluß eines Vertrages ist eine Stellungnahme anzufordern.
4. Der Ausschuß hat die jeweiligen Mitglieder in angemessenen Abständen zu informieren. Er ist berechtigt, eine Versammlung des Vereins einzuberufen.
5. Der Ausschuß benennt ein Ausschußmitglied zum Sprecher.
6. Die Mitglieder können sich in regionalen Diskussionsgruppen (Regionalgruppen) treffen. Dem Vorstand gemeldete Regionalgruppen sind laufend über die Vereinsgeschäfte zu informieren. Die Regionalgruppen sind Arbeitsgruppen im Sinne des §15.

§19 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt wird. Auswahl und Einstellung obliegen dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

§20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Wiederwahl ist mehrmalig zulässig.

§21 Offizielles Verbandsorgan

1. Der Vorstand ist berechtigt, ein offizielles Verbandsorgan für den Verein herauszugeben oder einer Zeitschrift das Recht zu verleihen, sich als offizielles Verbandsorgan zu bezeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine besondere Verwendung der Einnahmeüberschüsse aus der Herausgabe oder der Vergabe des offiziellen Verbandsorgans beschließen.

§22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung durch Beschluß der ordentlichen Mitglieder. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Berufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
3. Der Auflösungsbescheid bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. März 1998 von den Gründungsmitgliedern unterschrieben und ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Lübeck am 17. Juni 1998 in Kraft getreten.

Diese aktuelle Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. September 2007 von den Mitgliedern beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.